



RABE - Zukunftsfähige Belegeinreichung

Inhalt

1.	Wie funktioniert eine Belegeinreichung durch RABE?.....	2
2.	Wo können Belege angebracht werden und was ist dabei zu beachten?.....	3
3.	Können Verknüpfungen auch am sog. „Freitextfeld“ angebracht werden?....	4
4.	Gelten „RABE-Belege“ grundsätzlich als eingesehen i. S. d. § 173 AO, auch wenn sie gar nicht angefordert wurden?	4
5.	Welche Dateitypen können hochgeladen werden?.....	4
6.	Ist geplant, neben PDF auch andere Formate wie CSV oder XLSX zu unterstützen?	5
7.	Können Belege auch nach Abgabe der Erklärung verknüpft werden?	5
8.	Wird die Bereitstellung von Belegen, die der Vorhaltepflcht unterliegen, künftig über RABE verpflichtend sein?	6
9.	Werden alle verknüpften Belege vom Sachbearbeiter eingesehen?.....	6
10.	Ist ersichtlich, ob Belege vom Finanzamt eingesehen wurden?	6
11.	Für welche Steuerarten können RABE-Verknüpfungen übermittelt werden? .	7
12.	Müssen die Belege während der gesamten Dauer der gesetzlichen Vorhaltepflchten auf dem Server verfügbar sein oder können diese nach Ende der Festsetzungsfrist gelöscht werden?	7
13.	Müssen alle Belege verknüpft werden?	8
14.	Wie lange dauert es, bis ein angeforderter Beleg angezeigt wird?	8
15.	Wie wird die Funktion RABE von den Softwareherstellern umgesetzt?	8
16.	Abschließende wichtige Hinweise:.....	8

1. Wie funktioniert eine Belegeinreichung durch RABE?

Mit Einführung der **Belegvorhaltepflcht** war das Einreichen von Belegen mit der Steuererklärung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Der Steuerbürger¹ muss seitdem jedoch Belege bereithalten und auf Anforderung des Finanzamts vorlegen.

Der Hauptzweck von RABE besteht darin, im Erstellungsprozess einer Steuererklärung eine medienbruchfreie Verknüpfung von Eingabefeldern zu dazugehörigen Belegen zu ermöglichen. Dies erlaubt es einem Sachbearbeiter im Finanzamt, per Mausklick den entsprechenden Beleg bei Bedarf einzusehen – ohne dass der Steuerbürger nochmals gesondert tätig werden muss.



¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Wo können Belege angebracht werden und was ist dabei zu beachten?

Belege können an jedem werthaltigen Feld einer ELSTER-Erklärung angebracht werden, auch an Summenfeldern. Werden Belege an den Feldern für die Einzelwerte ergänzt, ist ein zusätzliches Verknüpfen der Belege am Summenfeld **nicht** erforderlich (vgl. Abbildung aus Mein ELSTER).

3 - Handwerkerleistungen ?

für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt
(ohne Handwerkerleistungen, für die eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse [z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden] oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird)

Felder für Einzelwerte				
Art der Aufwendungen		selbst getragene Rechnungsbeiträge		darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer
1. lt. Hausverwaltung		415	415	<input type="text"/> <input type="text"/>
2. Heizung		38	38	<input type="text"/> <input type="text"/>
3. Fliesenleger		567	332	<input type="text"/> <input type="text"/>
+ Weitere Daten hinzufügen <input type="button" value="Alle Einträge löschen"/>				
Summe				Summenfeld
9	Summe steuerlich berücksichtigungsfähiger Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer (Euro)			<input type="text" value="785"/>

Abbildung 1: Auszug aus Mein ELSTER

Wichtig:

1. **Einzelwert-Belege:** Bezieht sich ein Beleg speziell auf den Eintrag in einem bestimmten Eingabefeld, so ist die Verknüpfung auf diesen Beleg **konkret** an dem entsprechenden Eingabefeld anzubringen.
2. **Mehrfach-Belege:** Betrifft ein Beleg mehrere Zeilen eines Bereiches fachlich zusammengehörender und „zusammenhängend“ dargestellter Eingabefelder (z. B. Anlage V, „weitere Werbungskosten“), genügt es, den Beleg **einmal** in diesem Zusammenhang zu verknüpfen.
3. **Belege für verschiedene Anlagen:** Bezieht sich ein Beleg auf Eingabefelder in verschiedenen Anlagen, muss **jedes** dieser Felder mit einer Verknüpfung versehen werden. Mehrfache Verknüpfungen führen immer zum selben Beleg.

3. Können Verknüpfungen auch am sog. „Freitextfeld“ angebracht werden?

Ja, Verknüpfungen können sowohl im Ankreuzfeld „Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen“ als auch bei den **Ergänzenden Angaben zur Steuererklärung** angebracht werden.

- Für die Verknüpfung von Belegen ist die Auswahl des Ankreuzfeldes notwendig. Diese Auswahl **verhindert eine vollautomatisierte Verarbeitung**, da die Steuererklärung zur manuellen Bearbeitung ausgesteuert wird, was zu Verzögerungen bis zur Bescheiderstellung führt.
- Diese Felder sollten mit Bedacht und **nur in Einzelfällen** genutzt werden.

Das alleinige Vorliegen einer Verknüpfung an anderer Stelle in der Steuererklärung verhindert eine vollmaschinelle Festsetzung aber nicht zwingend.

4. Gelten „RABE-Belege“ grundsätzlich als eingesehen i. S. d. § 173 AO, auch wenn sie gar nicht angefordert wurden?

Nein, das Finanzamt muss sich nur die Belege zurechnen lassen, die vom Bearbeiter **abgerufen und erfolgreich übermittelt** wurden.

Belege gelten als nicht erfolgreich übermittelt, wenn sie z. B. virenbehaftet oder im falschen Format vorliegen. Solche Belege werden maschinell gelöscht und dem Sachbearbeiter nicht angezeigt.

In diesem Fall wird sowohl der Bearbeitende im Finanzamt also auch der Erklärungseinreichende im System über den Fehler und den Grund des nicht erfolgreichen Abrufs informiert. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Rückmeldung bleibt dem jeweiligen Softwarehersteller überlassen und kann deshalb hier nicht im Detail beschrieben werden.

5. Welche Dateitypen können hochgeladen werden?

Für jede Verknüpfung können bis zu **20² Belegeinheiten³** in die externe Datenhaltung⁴ hochgeladen werden.

² Dies gilt für eine ELSTER-Erklärung.

³ Eine Belegeinheit bezeichnet ein PDF-Dokument, das einen oder mehrere Belege enthält.

⁴ Der maximale mögliche Umfang kann je nach Softwarehersteller variieren.

Bei den Regeln zum Format und zur Größe der ablegbaren Belegeinheiten gelten dieselben Formatvoraussetzungen wie auch beim ebenfalls über ELSTER zur Verfügung stehenden Formular „Belegnachreichung zur Steuererklärung“.

Für jede Belegeinheit gilt:

- **Format:** Nur PDF (Dokumente, die über die App MeinELSTER+ gescannt werden, werden dabei auch in PDF umgewandelt und als solche im Datenspeicher angezeigt)
- **Größe:** max. 20 Belege mit jeweils max. 10 MiB (entspricht ca. 10 MB) pro referenziertem Feld;
- **Seitenzahl:** Maximal 100 Seiten
- **Nicht verschlüsselt**

Beispiele:

- Liegen für einen fachlichen Beleg mehrere PDF-Dokumente vor (z.B. 12 einzeln gescannte Seiten eines Mietvertrags), können die zwölf einzelnen PDFs zu einer Verknüpfung am Wertfeld hinterlegt werden.
- Liegen zu einer Position in der Erklärung 15 Einzelbelege vor, (z. B. Erhaltungsaufwand eines vermieteten Gebäudes) können an der Erklärungsposition auch diese 15 Einzelbelege zu einer Verknüpfung hinterlegt werden.
- Mehrere fachliche Belege können auch zusammengefasst und als ein PDF-Dokument an das passende Wertfeld verknüpft werden.
- **Vermeiden Sie es**, alle Belege zu einer Erklärung unabhängig vom fachlichen Zusammenhang in einem PDF an einer einzigen Feldkennung verknüpfen.

6. Ist geplant, neben PDF auch andere Formate wie CSV oder XLSX zu unterstützen?

Nein, um die Kompatibilität mit der elektronischen Belegnachreichung als Fallback-Prozess für RABE sicherzustellen, werden vorerst **keine weiteren Datenformate** zugelassen. Beide Prozesse unterliegen den gleichen fachlichen Anforderungen der Steuerverwaltung, weshalb die Einschränkungen hinsichtlich Dateiformat, -größe und Seitenanzahl identisch sein müssen.

7. Können Belege auch nach Abgabe der Erklärung verknüpft werden?

Ja, Belege die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Erklärung noch nicht verfügbar sind, können grundsätzlich auch nachträglich in die externe Datenhaltung der Erklärung aufgenommen werden, sofern

bereits eine „RABE-Verknüpfung“ besteht. Belege sollten auf diese Weise jedoch **nur dann** ergänzt werden, wenn die bestehende Verknüpfung am fachlich richtigen Feld ist.

Beispielsweise sollten Spendenbelege nicht an eine bestehende Verknüpfung bei „*Aufwendungen für Arbeitsmittel*“ ergänzt werden. In diesem Fall ist eine Übermittlung einer um die entsprechende „RABE-Verknüpfung“ ergänzten vollständigen Korrekturerklärung erforderlich.

Belegverknüpfung nach Beginn der Bearbeitung der Erklärung:

Wird der Belegbestand in der externen Datenhaltung nicht rechtzeitig vor der Bearbeitung der Steuererklärung ergänzt, fordert das Finanzamt das erforderliche Dokument bei Bedarf schriftlich an. Da die Verknüpfung in der Steuererklärung nur einmalig angefordert werden kann, ist eine nachträgliche Ergänzung der Verknüpfung nicht mehr sinnvoll. In solchen Fällen müssen die Belege unabhängig von der Erklärung elektronisch über ELSTER (Formular: Belegnachreichung zur Steuererklärung) übermittelt werden.

8. Wird die Bereitstellung von Belegen, die der Vorhaltepflcht unterliegen, künftig über RABE verpflichtend sein?

Nein, es wird **keine Pflicht zur Bereitstellung von Belegen** über RABE geben, jedoch wird seitens der Steuerverwaltung erwartet, dass Belege, soweit diese vorhanden sind, an den entsprechenden Eingabefeldern verknüpft werden. Dies verhindert Rück- und Nachfragen beim Steuerbürger/Steuerberater und somit ein erneutes Aufgreifen der Steuererklärung.

9. Werden alle verknüpften Belege vom Sachbearbeiter eingesehen?

Nein, es werden ausschließlich die zur Prüfung der Steuererklärung notwendigen Belege aus der externen Datenhaltung angefordert und eingesehen.

10. Ist ersichtlich, ob Belege vom Finanzamt eingesehen wurden?

Ja, das Ergebnis der Belegabholung wird dem Bearbeitenden angezeigt. Auch die Softwarehersteller erhalten die Information, welche Verknüpfung in der Erklärung vom Finanzamt angefordert wurde. Wie diese Anzeige im jeweiligen Produkt umgesetzt wird, liegt im Verantwortungsbereich des Softwareherstellers.

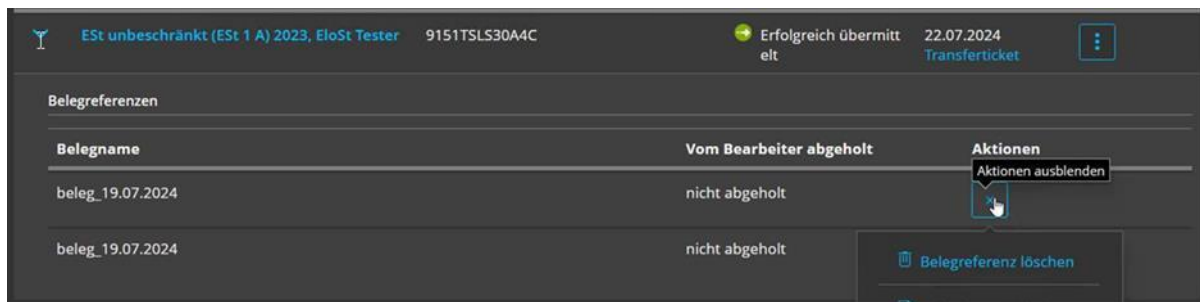


Abbildung 2: So sieht die Information in Mein ELSTER aus

Sollte ein Beleg, beispielsweise aufgrund eines Virenbefalls, gelöscht und daher nicht angezeigt werden, wird auch dies an den Softwarehersteller gemeldet.

11. Für welche Steuerarten können RABE-Verknüpfungen übermittelt werden?

➤ Verknüpfung von Belegen ist möglich:

- Zunächst ist die Übermittlung von RABE-Belegverknüpfungen nur für die unbeschränkte und beschränkte **Einkommensteuer** und ausschließlich für den **Veranlagungszeitraum 2023** möglich.
- Ab dem Kalenderjahr 2025 ist eine Erweiterung von RABE auf weitere Steuerarten geplant.

➤ Keine Verknüpfung von Belegen ist möglich:

- Für die besonderen Erklärungen des **OSS/IOSS-Verfahrens** ist keine Verknüpfung von Belegen vorgesehen, da es sich um ein standardisiertes EU-Verfahren handelt.
- Auch für **E-Bilanzen** kann die Funktion derzeit nicht angeboten werden, da das Datenformat abweicht. Eine Erweiterung ist für eine spätere Ausbaustufe geplant.
- Derzeit sind RABE-Belegverknüpfungen nur für Erklärungssteuern vorgesehen, nicht jedoch für **Steueranmeldungen**. Eine Einbeziehung der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist bis auf Weiteres nicht geplant.

12. Müssen die Belege während der gesamten Dauer der gesetzlichen Vorhalteplichten auf dem Server verfügbar sein oder können diese nach Ende der Festsetzungsfrist gelöscht werden?

Nein, es gibt keine Verpflichtung, die Belege während der gesamten **Vorhaltefrist** auf dem Server zu behalten. Es ist jedoch organisatorisch sinnvoll, die Belege bis zur Bestandskraft des Bescheides

elektronisch vorzuhalten. Das jeweilige Speicherlimit⁵ ist jedoch zu beachten. Sobald dieses Limit erreicht ist, müssen Belege entfernt werden.

Da gespeicherte Belege keinen zusätzlichen Aufwand verursachen, ist es nicht notwendig, sie direkt nach Erreichen der Bestandskraft zu löschen.

13. Müssen alle Belege verknüpft werden?

Nein, jedoch sollten alle Belege verknüpft werden, die für den jeweiligen Sachverhalt von Bedeutung sind.

Ein Sachverhalt ist in der Regel bedeutend, wenn er:

- neu oder erstmalig auftritt,
- außergewöhnlich ist,
- sich gegenüber dem Vorjahr erheblich geändert hat oder
- eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich zieht.

Eine Hilfestellung zur Belegvorlage in besonderen Sachverhalten bietet das „**Empfehlungsschreiben zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017**“.

14. Wie lange dauert es, bis ein angeforderter Beleg angezeigt wird?

Ein erfolgreich abgerufener Beleg wird in der Regel am **nächsten Arbeitstag** angezeigt. Es wird geprüft, ob in einer späteren Ausbaustufe eine sofortige Anzeige möglich ist.

15. Wie wird die Funktion RABE von den Softwareherstellern umgesetzt?

Der Rahmen des RABE-Prozesses wird durch ELSTER festgelegt und durch Plausibilitätsprüfungen abgesichert. Die konkrete Umsetzung obliegt jedoch den Softwareherstellern und liegt in deren Entscheidungskompetenz. Dies führt dazu, dass das Bayerische Landesamt für Steuern regelmäßig Fragen zur Umsetzung in den Produkten der Softwarehersteller nicht beantworten kann.

16. Abschließende wichtige Hinweise:

Im Finanzamt werden über Verknüpfungen nur die Belege aus der Steuererklärung angefordert, die zur Klärung eines spezifischen fachlichen Sachverhalts erforderlich sind.

⁵ Bei Mein ELSTER sind dies 100 MB pro ELSTER-Erklärung für Belege.

Um Rückfragen zu vermeiden, sollte **mindestens das „Empfehlungsschreiben zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017“ als Leitfaden für die Verknüpfung von Belegen genutzt werden.**

Es schadet jedoch nicht, auch **über dieses Mindestmaß hinaus zusätzliche Belege an den relevanten Stellen der ELSTER-Erklärung zu verknüpfen.**

Je mehr Belege über den RABE-Prozess verknüpft werden, desto öfter kann das Finanzamt diese eigenständig abrufen, ohne dass weiterer Aufwand für den Übermittler der Steuererklärung entsteht. Dies reduziert Rückfragen und spart Zeit.